

(3) Die durch Schiffsgläubigerrechte gesicherten Forderungen gehen den Forderungen im Range vor, die durch andere Pfandrechte am Schiff gesichert sind.

§120

Begründung von Schiffsgläubigerrechten

(1) Folgende Forderungen gegen den Reeder, Eigentümer oder Charterer des Schiffes begründen mit ihrer Entstehung ein Schiffsgläubigerrecht:

1. Lohnforderungen und andere Forderungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung, soweit sie sich aus deren Arbeitsrechtsverhältnis ergeben;
2. staatliche Steuern und Abgaben, Hafen- und Kanalgebühren, Wasserstraßenabgaben und Lotsenentgelt;
3. Forderungen wegen Verletzung oder Tötung von Menschen beim Betrieb des Schiffes;
4. Forderungen aus außervertraglicher materieller Verantwortlichkeit wegen Verlust oder Beschädigung von Sachen einschließlich der Forderungen aus der Verunreinigung der Gewässer gemäß § 109, wenn der Schaden beim Betrieb des Schiffes entstanden ist und diese Forderungen nicht gleichzeitig aus einem Vertrag geltend gemacht werden können;
5. Forderungen aus Rettungsleistungen, Wrackbeseitigung und Beitragsleistungen zur Großen Haverei.

(2) Ein Schiffsgläubigerrecht wird auch für Forderungen aus Dienst- und Hafenleistungen für das Schiff und die Mitglieder der Schiffsbesatzung begründet.

§121

Rangfolge

(1) Der Rang der Schiffsgläubigerrechte ergibt sich aus der angegebenen Reihenfolge. Innerhalb der Gruppe gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 ergibt sich der Rang aus der umgekehrten zeitlichen Reihenfolge ihrer Entstehung. In den übrigen Gruppen besitzen die Rechte untereinander den gleichen Rang. Entstehen Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 nach Beginn der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung, gehen sie im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 Ziff. 5 nach.

(2) Die Schiffsgläubigerrechte gemäß § 120 Abs. 2 folgen im Range den Schiffsgläubigerrechten gemäß § 120 Abs. 1 und den Schiffshypotheken.

(3) Schiffsgläubigerrechte aus Forderungen für Beitragsleistungen zur Großen Haverei gelten als zum Zeitpunkt des Haveriefalles entstanden. Schiffsgläubigerrechte für Forderungen aus Rettungsleistungen oder Wrackbeseitigung gelten als zum Zeitpunkt der Beendigung der Rettungsleistung oder Wrackbeseitigung entstanden.

§122

Schiffsgläubigerrechte bei Besitzwechsel und Veräußerung

(1) Schiffsgläubigerrechte bleiben bestehen, wenn Eigentümer oder Besitzer des Schiffes wechseln oder wenn das Schiff in ein anderes Register eingetragen wird.

(2) Der Erwerber eines Schiffes kann die Rechte der Schiffsgläubiger am Schiff durch ein Aufgebotsverfahren ausschließen.

(3) Bei einem gerichtlichen Verkauf des Schiffes im Wege der Vollstreckung gelten die dafür vorgesehenen Rechtsvorschriften.

§123

Erlöschen der Schiffsgläubigerrechte

(1) Schiffsgläubigerrechte erlöschen, wenn

1. die gesicherten Forderungen erfüllt, aus anderen Gründen erloschen sind oder nicht mehr geltend gemacht werden können;
2. das Schiff verlorengegangen ist, soweit nicht eine Ersatzforderung gemäß § 124 vorliegt;
3. seit Entstehung der gesicherten Forderungen 1 Jahr verstrichen ist.

(2) Die Frist gemäß Abs. 1 Ziff. 3 wird nicht unterbrochen; sie wird jedoch für den Zeitraum gehemmt, in dem der Schiffsgläubiger Prozeßhandlungen zur Realisierung seines Pfandrechts eingeleitet hat und diese zur Vollstreckung in das Schiff führen oder in dem der Schiffsgläubiger aus rechtlichen Gründen gehindert ist, sich aus dem Schiff zu befriedigen.

§124

Ersatzforderungen

(1) Entstehen dem Reeder, Eigentümer oder Charterer nach Begründung eines Schiffsgläubigerrechts wegen Beschädigung oder Verlust des Schiffes Ersatzforderungen gegen Dritte oder Ansprüche aus Großer Haverei, erstreckt sich das Pfandrecht des Schiffsgläubigers auch auf diese Forderungen.

(2) Zu den Ersatzforderungen gegen Dritte gemäß Abs. 1 gehören nicht die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die dem Reeder, Eigentümer oder Charterer aus einem von ihm geschlossenen Versicherungsvertrag zustehen.

Neuntes Kapitel

Besondere Ereignisse

Erster Abschnitt

Große Haverei

§125

Begriff der Großen Haverei

(1) Große Haverei liegt vor, wenn absichtlich und vernünftigerweise außerordentliche Opfer und Aufwendungen erbracht wurden, um Schiff, Fracht und Ladung im Zusammenhang mit einer Reise vor einer gemeinsamen Gefahr zu bewahren.

(2) Die Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind von Schiff, Fracht und Ladung gemeinschaftlich zu tragen.

(3) Die Feststellung und Verteilung der Opfer oder Aufwendungen der Großen Haverei sind gemäß den York-Antwerpen-Regeln vorzunehmen.

(4) Auf Rechtsverhältnisse aus der Großen Haverei ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem die Dispache aufgestellt wird.

§126

Persönliche Verpflichtung und Sicherheitsleistung

(1) Eine persönliche Verpflichtung zum Entrichten des Beitrages zur Großen Haverei besteht nicht. Das gilt nicht für Güter, wenn dem Empfänger bei ihrer Annahme bekannt war, daß für sie ein Beitrag zu entrichten ist. Die persönliche Verpflichtung ist auf den Wert der Güter bei ihrer Ablieferung beschränkt.

(2) Reeder und Verfrachter haben zu sichern, daß die Güter, für die Haverbeiträge zu entrichten sind, nicht ohne